

3371/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.04.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter PILZ, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Richter und Telefonüberwachung" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Die Antworten zu den Fragen 1, 2, 3, 4, 7 und 8 basieren auf jenen Daten, die von den staatsanwaltschaftlichen Behörden ermittelt wurden. Von der Staatsanwaltschaft Wien konnten aus technischen Gründen keine Zahlen zur Verfügung gestellt werden. Die von den Staatsanwaltschaften Salzburg und Feldkirch übermittelten Daten beziehen sich auf die Anzahl der bezug habenden Gerichtsverfahren und nicht auf die Anzahl der im Einzelnen ergangenen Beschlüsse.

Weiters weise ich darauf hin, dass bei den ausgewiesenen Daten nicht zwischen inhaltlichen Gesprächsüberwachungen und Rufdatenrückerfassungen differenziert werden konnte.

Zu 1:

Es wurden insgesamt 738 Beschlüsse gefasst.

Zu 2:

601 Beschlüsse betrafen (auch) Mobiltelefone.

Zu 3:

81 Beschlüsse betrafen Sendebereiche für Mobiltelefone.

Zu 4:

140 Beschlüsse wurden bei "Gefahr im Verzug" gefasst.

Zu 5 und 6:

Nach den Bestimmungen der StPO über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§§ 149a bis 149c und 149m sowie 414a StPO) darf eine Telefonüberwachung ausschließlich zur Aufklärung einer bereits begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder zur Ausforschung des Aufenthaltsortes des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten angeordnet werden. Das Tatbestandsmerkmal der Gefahr im Verzug ist somit ausschließlich darauf zu beziehen, ob eine Beratung und Beschlussfassung in einem Drei-Richter-Senat (Ratskammer) abgewartet werden kann, ohne den Erfolg der Ermittlungsmaßnahme zu gefährden.

Zu 7:

598 Beschlüsse beruhten nicht auf "Gefahr im Verzug". Hierbei handelt es sich um die (zum Teil hochgerechnete) Differenz aus den zu den Fragen 1. und 4. ausgewiesenen Daten.

Zu 8:

Es wurden 16 Anträge der staatsanwaltschaftlichen Behörden von den Gerichten (zum Teil) abgewiesen. Die Anzahl jener Anregungen der Sicherheitsbehörden, die die staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht aufgegriffen haben, konnten nicht erhoben werden.

Zu 9 und 10:

Derartige Klagen wurden an mein Ressort noch nicht herangetragen. Die Bereitstellung der notwendigen Richterplanstellen sowie die Verteilung der Arbeitskapazität auf die einzelnen Gerichte bzw. richterlichen Sparten erfolgt in der Justiz auf Grund modernster Instrumente des Personalcontrolling.